

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Übergangsvorschrift für die Durchführung von Direkt- und Wiederholungswahlen im Zuge der Corona-Pandemie nach § 68a KWG – Absenkung des Unterstützungsunterschriftenquorums**

Der hessische Landtag hat am 08.12.2021 aufgrund eines kurzfristigen eingebrachten Änderungsantrages die Übergangsvorschrift in § 68a KWG für die Durchführung von Direkt- und Wiederholungswahlen im Zuge der Corona-Pandemie neu gefasst. Nach dem neuen § 68a Abs. 1 KWG müssen die Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, Wahlvorschläge abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 KWG in den in dieser Vorschrift geltenden Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat.

Parteien oder Wählergruppen die das Unterschriftenprivileg nach § 45 Abs. 3 KWG nicht in Anspruch nehmen können, benötigen somit nur 17 Unterstützungsunterschriften. Diese Änderung ist somit auch für die Bürgermeisterwahl in Morschen anzuwenden.

Morschen, 20.12.2021

gez.

Zeinar

Gemeindewahlleiter